

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 28, 30 HandwO

Leitsätze:

Die Vereinbarung eines Lehrverhältnisses, wonach ein Lehrvertrag mit Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit Bestehen der Lehrabschlußprüfung endet, ist zulässig, falls die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeit für die Dauer des Lehrverhältnisses innegehalten ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 28/55

Urteil des BAG vom 1. Juli 1957

LAG Berlin



2 AZR 28/55

2 LA 662/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 1. Juli 1957
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Juni 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter
Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt, sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Knipps für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin - Kammer 2 -
vom 17. Dezember 1954 - 2 LA 662/54 - wird
kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien haben den in die Lehrlingsrolle eingetragenen Lehrvertrag vom 8. Februar 1951 miteinander geschlossen, wonach der Kläger als Installateur und zusätzlich als Bauklempner ausgebildet werden sollte. Hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bestimmt § 1 Abs. 1 des Vertrages:

"Die Lehrzeit dauert 3 1/2 Jahre. Sie beginnt am 8. Januar 1951. Besteht der Lehrling vor Abschluss der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung, so endigt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen mit Ablauf des Prüfungsmonats."

Der Kläger legte am 31. März 1954 die Gesellenprüfung ab und wurde als Geselle freigesprochen. Vom 1. April 1954 ab war er bis zum 7. Juli 1954 weiterhin beim Beklagten tätig; er erhielt in dieser Zeit anstelle der ihm von dem Beklagten bis dahin gezahlten Erziehungsbeihilfe zunächst 25.- DM, dann 30.- DM wöchentlich.

Der Kläger verlangt den Stundenlohn eines Jung-Gesellen nach dem für beide Parteien in Betracht kommenden Lohn tariffvertrag für das Rohrintallateur- und Klempnergewerbe vom 9. Oktober 1952 in Höhe von 1,62 DM; er fordert den sich danach ergebenden Unterschiedsbetrag von 423.80 DM.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte die Abweisung der Klage weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht führt aus, auf § 1 Abs. 1 des Lehrvertrages komme es im vorliegenden Fall nicht entscheidend an, da das Lehrverhältnis mit der Prüfung durch Zweckerreichung erloschen sei. § 28 HandwO stehe dem nicht entgegen, da diese Bestimmung nicht zwingenden Rechts sei; aber selbst wenn man dies annehmen wolle, so

zeitiger Ablegung der Gesellenprüfung mit dem Wortlaut durchaus vereinbar. Die Lehrzeit ende nämlich mit der Ablegung der Gesellenprüfung. Die Lehrzeit sei nicht Selbstzweck, diene vielmehr der Vorbereitung des Lehrlings auf die Gesellenprüfung, die er nach Ablauf der Lehrzeit ablegen solle. Daß etwa vor Ablegung der Prüfung eine Vereinbarung über Fortsetzung der Lehrzeit nach Bestehen der Prüfung getroffen sei, habe der Beklagte nicht schlüssig vorgetragen; ob eine solche Vereinbarung rechtsgültig sei, könne daher dahingestellt bleiben. Eine nach Beendigung der Lehrzeit abgeschlossene Vereinbarung sei aber nichtig, da sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei, denn die Lehrzeit sei inzwischen abgelaufen. Die vom Beklagten erhobene Einrede der Arglist schlage nicht durch, da nicht erwiesen sei, daß der Kläger mit der Geltendmachung seiner Forderung gröblich unanständig gehandelt habe. Schließlich komme es auch nicht darauf an, ob die Leistungen des Klägers unzureichend gewesen seien; wenn dem Kläger der Tariflohn eines Jung-Gesellen zustünde, so habe der Beklagte nur die Wahl gehabt, den Tariflohn zu zahlen oder den Kläger, wenn er angesichts seiner Leistungen gegen Zahlung des Tariflohnes für den Betrieb nicht tragbar war, zu entlassen.

Demgegenüber rügt die Revision Verletzung des § 28 HandwO im Zusammenhang mit § 130 a GewO und § 17 Abs. 2 des Berliner Gesetzes zur Regelung der Berufsausbildung (VOBl. 1951 Berlin S. 40 ff.), ferner weiter im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 des Lehrvertrages zwischen den Parteien. Nach § 28 HandwO ende das Lehrverhältnis erst mit Ablauf der Lehrzeit; eine vorher abgelegte Gesellenprüfung habe auf die Dauer der Lehrzeit keinen Einfluß.

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist zwar nicht hinsichtlich der Begründung, wohl aber im Ergebnis beizutreten.

Die Beendigung der Lehrzeit des Klägers auf Grund der abgelegten Lehrlingsprüfung ergibt sich eindeutig aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Lehrvertrag. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es sich bei ihm um einen sog. typischen, revisible Rechtsnormen aufweisenden



Vertrag handelt; im vorliegenden Fall kann der Vertrag schon als Tatsachenmaterial durch das Revisionsgericht selbständig gewertet werden. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich, wie sich aus seinen Entscheidungsgründen ergibt, den Vertrag nicht selbst ausgelegt, vielmehr ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob das Lehrverhältnis etwa auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung sein Ende gefunden hat, und seine Entscheidung lediglich auf eine Auslegung des § 28 HandwO gestützt.

Nach § 1 Abs. 1 des Lehrvertrages dauert die Lehrzeit 3 1/2 Jahre; sie endet aber bereits mit Ablauf des Prüfungsmonats, wenn der Lehrling vor Abschluss der Lehrzeit die Lehrabschlussprüfung besteht. Der Vertrag sieht also einen Ablauf der Lehrzeit unter zwei Alternativen vor: Entweder endet die Lehrzeit - und das ist der normale Fall - nach Ablauf von 3 1/2 Jahren oder - dieser Fall liegt diesem Rechtsstreit zugrunde - mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden worden ist. Beide Endigungsgründe stehen somit selbständig nebeneinander. Liegt auch nur einer dieser beiden Fälle vor, so findet nach dem eindeutigen Wortlaut des Vertrages das Lehrverhältnis sein Ende.

Die Gültigkeit dieser Bestimmung wird durch § 28 HandwO nicht berührt. Im Gegensatz zu § 130 a GewO und § 17 Abs. 2 Berliner Berufsausbildungsgesetz, die beide ab Inkrafttreten der Handwerksordnung auf Grund der Generalklausel des § 123 Abs. 1 HandwO nicht mehr anzuwenden sind, besagt allerdings § 28 HandwO nur, daß das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit endet. Die Bestimmung des § 130 a Abs. 2 Satz 2 GewO und die entsprechende Bestimmung des Berliner Berufsausbildungsgesetzes, wonach das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats endigt, wenn der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung besteht, sind bewusst in die Handwerksordnung nicht übernommen worden. Der Gesetzgeber hat hiervon abgesehen, weil die vertragliche Lehrzeit grundsätzlich eingehalten werden sollte und Eingriffe in das zwischen Lehrherrn und Lehrling bestehende Vertragsverhältnis nur bei besonderen Leistungen des Lehrlings gerechtfertigt seien (Kurzprot.Nr. 26 der Unterkommission Hand-



werksordnung des Deutschen Bundestages). Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat auch in seinem Urteil vom 2. Mai 1956 (AP Nr. 1 zu § 28 HandwO) bereits entschieden, daß grundsätzlich nach § 28 HandwO das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf eine etwa vorzeitig abgelegte Prüfung erst mit Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet. Der Erste Senat hat aber in seiner Entscheidung ausdrücklich nur den Sachverhalt behandelt, daß der Lehrvertrag lediglich eine bestimmte vertragliche Lehrzeit und keine vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses im Falle der Ablegung der Prüfung vorsieht. Hier ist nun aber ausdrücklich im Lehrvertrag vereinbart worden, daß die Lehrzeit mit Ablauf des Prüfungsmonats enden soll, wenn der Lehrling vor Abschluss der Lehrzeit die Lehrabschlußprüfung besteht, und dieser Fall ist für den vorliegenden Rechtsstreit anders zu entscheiden. Eine solche Vereinbarung ist zulässig, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit hält. Nach § 30 HandwO soll die Lehrzeit in der Regel drei Jahre und darf sie nicht länger als vier Jahre dauern. Zwar kann der Bundesminister für Wirtschaft in diesem Rahmen durch Rechtsverordnung die Dauer der Lehrzeit für einzelne Handwerke festlegen; bis zum Erlass derartiger Bestimmungen verbleibt es allerdings gemäß § 116 HandwO bei der für die einzelnen Handwerke auf Grund des § 130a GewO festgesetzten Lehrzeit. Durch Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 22. Oktober 1938 - III SW 18213/38 -, der auf § 130 a GewO beruht und nach wie vor gilt, ist, neben einer grundsätzlichen Lehrzeit von drei Jahren, nur für bestimmte Handwerke, zu denen das vom Kläger erlernte Handwerk jedoch nicht gehört, eine Lehrzeit von 3 1/2 Jahren vorgeschrieben. Wenn also in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag vereinbart ist, daß die Lehrzeit bei Bestehen der Lehrabschlußprüfung mit Ablauf des Prüfungsmonats endet, so kommt es nur darauf an, ob die Prüfung nach einer Lehrzeit von mindestens drei Jahren abgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Fall erfüllt, da nach den tatsächlichen Feststellungen des Urteils des Landesarbeitsgerichts der Kläger die Prüfung erst nach einer Lehrzeit von mehr als

i Jahren abgelegt hat.



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

War somit das Lehrverhältnis des Klägers mit Ablauf des 31. März 1954 auf Grund der erfolgreich bestandenen Prüfung und seiner Freisprechung als Geselle beendet, so hatte er für die Zeit vom 1. April 1954 bis zum 7. Juli 1954 gemäss § 2 des Lohntarifvertrages für das Rohrinstallateur- und Klempnergewerbe vom 9. Oktober 1952 Anspruch auf einen Stundenlohn von 1,62 DM. Da über die Berechnung der Höhe des klägerischen Anspruchs zwischen den Parteien kein Streit besteht, ist die Forderung des Klägers somit begründet.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Erich Frey

Dr. Knipps

